

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 141 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1975 über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung

A. Zielsetzung

Das Übereinkommen Nr. 141 der Internationalen Arbeitsorganisation zielt darauf ab, die Rolle der ländlichen Arbeitskräfte (Arbeitnehmer und nach Maßgabe des Artikels 2 Abs. 2 des Übereinkommens auch selbständig Erwerbstätige), die insbesondere in den Entwicklungsländern nicht oder noch unzureichend organisiert sind, in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu stärken. Zu diesem Zweck sollen die genannten ländlichen Arbeitskräfte Verbände nach eigener Wahl gründen oder solchen beitreten können und ratifizierende Staaten eine Politik betreiben, die darauf gerichtet ist, die freiwillige Gründung und Entwicklung starker und unabhängiger Verbände ländlicher Arbeitskräfte zu fördern.

B. Lösung

Ratifizierung des Übereinkommens. Auf Grund der in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden, von der Verfassung garantierten Koalitions- und Vereinigungsfreiheit können auch die in der Landwirtschaft tätigen Personen sich in Interessenverbänden zusammenschließen. Insbesondere durch Gewerkschaften bzw. Arbeitgeberorganisationen ist eine wirkungsvolle Wahrnehmung kollektiver Interessen sichergestellt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (43) — 80604 — In 35/76

Bonn, den 21. Dezember 1976

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 141 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1975 über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der englische und französische Wortlaut des Übereinkommens mit deutscher Übersetzung und eine Denkschrift zum Übereinkommen Nr. 141 sind beigelegt.

Zugleich sind die Empfehlung Nr. 149 betreffend die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die von der Bundesregierung zu dieser Empfehlung beschlossene Stellungnahme als Anlagen 1 und 2 zur Denkschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 442. Sitzung am 17. Dezember 1976 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 141
der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1975
über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle
in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Genf am 23. Juni 1975 von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation angenommenen Übereinkommen über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 8 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Das Übereinkommen soll auch im Land Berlin gelten; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 8 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Übereinkommen 141

**Übereinkommen
über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte
und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung**

Convention 141

**Convention
Concerning Organisations of Rural Workers
and their Role in Economic and Social Development**

Convention 141

**Convention
concernant les organisations de travailleurs ruraux
et leur rôle dans le développement économique et social**

(Übersetzung)

The General Conference of the International Labour Organisation,

Having been convened at Geneva by the Governing Body of the International Labour Office, and having met in its Sixtieth Session on 4 June 1975, and

Recognising that the importance of rural workers in the world makes it urgent to associate them with economic and social development action if their conditions of work and life are to be permanently and effectively improved, and

Noting that in many countries of the world and particularly in developing countries there is massive under-utilisation of land and labour and that this makes it imperative for rural workers to be given every encouragement to develop free and viable organisations capable of protecting and furthering the interests of their members and ensuring their effective contribution to economic and social development, and

Considering that such organisations can and should contribute to the alleviation of the persistent scarcity of food products in various regions of the world, and

Recognising that land reform is in many developing countries an essential factor in the improvement of the conditions of work and life of rural workers and that organisations of such workers should accordingly co-operate and participate actively in the implementation of such reform, and

La Conférence générale de l'Organisation internationale du Travail,

Convoquée à Genève par le Conseil d'administration du Bureau international du Travail, et s'y étant réunie le 4 juin 1975, en sa soixantième session;

Reconnaissant qu'en raison de leur importance dans le monde il est urgent d'associer les travailleurs ruraux aux tâches du développement économique et social pour améliorer de façon durable et efficace leurs conditions de travail et de vie;

Notant que, dans de nombreux pays du monde et tout particulièrement dans ceux en voie de développement, la terre est utilisée de manière très insuffisante et la main-d'œuvre très largement sous-employée, et que ces faits exigent que les travailleurs ruraux soient encouragés à développer des organisations libres, viables et capables de protéger et défendre les intérêts de leurs membres et d'assurer leur contribution effective au développement économique et social;

Considérant que l'existence de telles organisations peut et doit contribuer à atténuer la pénurie persistante de denrées alimentaires dans plusieurs parties du monde;

Reconnaissant que la réforme agraire est, dans un grand nombre de pays en voie de développement, un facteur essentiel à l'amélioration des conditions de travail et de vie des travailleurs ruraux et qu'en conséquence les organisations de ces travailleurs devraient coopérer et participer activement au processus de cette réforme;

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 4. Juni 1975 zu ihrer sechzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hält es in Anbetracht der Bedeutung der ländlichen Arbeitskräfte in der Welt für dringend, daß diese an den Maßnahmen zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beteiligt werden, wenn ihre Arbeits- und Lebensbedingungen auf die Dauer wirksam verbessert werden sollen;

stellt fest, daß in zahlreichen Ländern der Welt, vor allem in den Entwicklungsländern, der Boden ganz unzureichend genutzt wird und die Arbeitskräfte weitgehend unterbeschäftigt sind und daß die ländlichen Arbeitskräfte deshalb zur Entwicklung von freien und lebensfähigen Verbänden ermutigt werden müssen, die in der Lage sind, die Interessen ihrer Mitglieder zu schützen und zu fördern, und die die Gewähr dafür bieten, daß sie einen wirksamen Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung leisten;

ist der Auffassung, daß solche Verbände zur Linderung der anhaltenden Lebensmittelknappheit in verschiedenen Teilen der Welt beitragen können und sollen;

erkennt an, daß die Bodenreform in vielen Entwicklungsländern eine wesentliche Voraussetzung für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der ländlichen Arbeitskräfte ist und daß die Verbände dieser Arbeitskräfte infolgedessen zusammenarbeiten und aktiv an der Durchführung dieser Reformen mitwirken sollten;

Recalling the terms of existing international labour Conventions and Recommendations—in particular the Right of Association (Agriculture) Convention, 1921, the Freedom of Association and Protection of the Right to Organise Convention, 1948, and the Right to Organise and Collective Bargaining Convention, 1949—which affirm the right of all workers, including rural workers, to establish free and independent organisations, and the provisions of numerous international labour Conventions and Recommendations applicable to rural workers which call for the participation, inter alia, of workers' organisations in their implementation, and

Noting the joint concern of the United Nations and the specialised agencies, in particular the International Labour Organisation and the Food and Agriculture Organisation of the United Nations, with land reform and rural development, and

Noting that the following standards have been framed in co-operation with the Food and Agriculture Organisation of the United Nations and that, with a view to avoiding duplication, there will be continuing co-operation with that Organisation and with the United Nations in promoting and securing the application of these standards, and

Having decided upon the adoption of certain proposals with regard to organisations of rural workers and their role in economic and social development, which is the fourth item on the agenda of the session, and

Having determined that these proposals shall take the form of an international Convention,

adopts this twenty-third day of June of the year one thousand nine hundred and seventy-five the following Convention, which may be cited as the Rural Workers' Organisations Convention, 1975:

Article 1

This Convention applies to all types of organisations of rural workers, including organisations not restricted to but representative of rural workers.

Article 2

1. For the purposes of this Convention, the term "rural workers" means

Rappelant les termes des conventions et recommandations internationales du travail existantes — en particulier la convention sur le droit d'association (agriculture) 1921, la convention sur la liberté syndicale et la protection du droit syndical, 1948, et la convention sur le droit d'organisation et de négociation collective, 1949 — qui affirment le droit de tous les travailleurs, y compris les travailleurs ruraux, d'établir des organisations libres et indépendantes, ainsi que les dispositions de nombreuses conventions et recommandations internationales du travail applicables aux travailleurs ruraux qui demandent notamment que les organisations de travailleurs participent à leur application;

Notant que les Nations Unies et les institutions spécialisées, en particulier l'Organisation internationale du Travail et l'Organisation des Nations Unies pour l'alimentation et l'agriculture, portent toutes un intérêt à la réforme agraire et au développement rural;

Notant que les normes suivantes ont été élaborées en coopération avec l'Organisation des Nations Unies pour l'alimentation et l'agriculture et que, pour éviter les doubles emplois, la coopération avec cette organisation et les Nations Unies se poursuivra en vue de promouvoir et d'assurer l'application de ces normes;

Après avoir décidé d'adopter diverses propositions relatives aux organisations de travailleurs ruraux et à leur rôle dans le développement économique et social, question qui constitue le quatrième point à l'ordre du jour de la session;

Après avoir décidé que ces propositions prendraient la forme d'une convention internationale,

adopte, ce vingt-troisième jour de juin mil neuf cent soixante-quinze, la convention ci-après, qui sera dénommée Convention sur les organisations de travailleurs ruraux, 1975:

Article 1

La présente convention s'applique à tous les types d'organisations de travailleurs ruraux, y compris les organisations qui ne se limitent pas à ces travailleurs mais qui les représentent.

Article 2

1. Aux fins de la présente convention, les termes «travailleurs ruraux»

verweist auf die Bestimmungen der bestehenden internationalen Arbeitsübereinkommen und Empfehlungen — insbesondere auf das Übereinkommen über das Vereinigungsrecht (Landwirtschaft), 1921, das Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, und das Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949 —, in denen das Recht aller Arbeitnehmer einschließlich der ländlichen Arbeitnehmer bekräftigt wird, freie und unabhängige Verbände zu gründen, sowie auf die Bestimmungen der zahlreichen internationalen Arbeitsübereinkommen und Empfehlungen, die für die ländlichen Arbeitnehmer gelten und in denen unter anderem gefordert wird, daß die Arbeitnehmerverbände an ihrer Durchführung beteiligt werden;

stellt fest, daß die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, insbesondere die Internationale Arbeitsorganisation und die Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft, an der Bodenreform und der ländlichen Entwicklung interessiert sind;

stellt fest, daß die nachstehenden Normen in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft erarbeitet worden sind und daß zur Vermeidung von Überschneidungen die Zusammenarbeit mit dieser Organisation und den Vereinten Nationen fortgesetzt werden wird, um die Anwendung dieser Normen zu fördern und sicherzustellen;

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 23. Juni 1975, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte, 1975, bezeichnet wird.

Artikel 1

Dieses Übereinkommen gilt für alle Arten von Verbänden ländlicher Arbeitskräfte, einschließlich von Verbänden, die nicht auf ländliche Arbeitskräfte beschränkt sind, sie aber vertreten.

Artikel 2

1. Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck „ländliche

any person engaged in agriculture, handicrafts or a related occupation in a rural area, whether as a wage earner or, subject to the provisions of paragraph 2 of this Article, as a self-employed person such as a tenant, sharecropper or small owner-occupier.

2. This Convention applies only to those tenants, sharecroppers or small owner-occupiers who derive their main income from agriculture, who work the land themselves, with the help only of their family or with the help of occasional outside labour and who do not—

- (a) permanently employ workers; or
- (b) employ a substantial number of seasonal workers; or
- (c) have any land cultivated by sharecroppers or tenants.

Article 3

1. All categories of rural workers, whether they are wage earners or self-employed, shall have the right to establish and, subject only to the rules of the organisation concerned, to join organisations of their own choosing without previous authorisation.

2. The principles of freedom of association shall be fully respected; rural workers' organisations shall be independent and voluntary in character and shall remain free from all interference, coercion or repression.

3. The acquisition of legal personality by organisations of rural workers shall not be made subject to conditions of such a character as to restrict the application of the provisions of the preceding paragraphs of this Article.

4. In exercising the rights provided for in this Article rural workers and their respective organisations, like other persons or organised collectivities, shall respect the law of the land.

5. The law of the land shall not be such as to impair, nor shall it be so applied as to impair, the guarantees provided for in this Article.

Article 4

It shall be an objective of national policy concerning rural development to facilitate the establishment and growth, on a voluntary basis, of strong

désignent toutes personnes exerçant, dans les régions rurales, une occupation agricole, artisanale ou autre, assimilée ou connexe, qu'il s'agisse de salariés ou, sous réserve du paragraphe 2 du présent article, de personnes travaillant à leur propre compte, par exemple les fermiers, métayers et petits propriétaires exploitants.

2. La présente convention ne s'applique qu'à ceux des fermiers, métayers ou petits propriétaires exploitants dont la principale source de revenu est l'agriculture et qui travaillent la terre eux-mêmes avec la seule aide de leur famille ou en recourant à des tiers à titre purement occasionnel et qui:

- a) n'emploient pas de façon permanente de la main-d'œuvre, ou
- b) n'emploient pas une main-d'œuvre saisonnière nombreuse, ou
- c) ne font pas cultiver leurs terres par des métayers ou des fermiers.

Article 3

1. Toutes les catégories de travailleurs ruraux, qu'il s'agisse de salariés ou de personnes travaillant à leur propre compte, ont le droit, sans autorisation préalable, de constituer des organisations de leur choix ainsi que celui de s'affilier à ces organisations, à la seule condition de se conformer aux statuts de ces dernières.

2. Les principes de la liberté syndicale devront être respectés pleinement; les organisations de travailleurs ruraux devront être indépendantes et établies sur une base volontaire et ne devront être soumises à aucune ingérence, contrainte ou mesure répressive.

3. L'acquisition de la personnalité juridique par les organisations de travailleurs ruraux ne peut être subordonnée à des conditions de nature à mettre en cause l'application des dispositions des paragraphes 1 et 2 du présent article.

4. Dans l'exercice des droits qui leur sont reconnus par le présent article, les travailleurs ruraux et leurs organisations respectives sont tenus, à l'instar des autres personnes ou collectivités organisées, de respecter la légalité.

5. La législation nationale ne devra porter atteinte ni être appliquée de manière à porter atteinte aux garanties prévues par le présent article.

Article 4

L'un des objectifs de la politique nationale de développement rural devra être de faciliter la constitution et le développement, sur une base

Arbeitskräfte" alle in der Landwirtschaft, im Handwerk oder in verwandten Berufen in ländlichen Gebieten tätigen Personen, gleichviel ob sie Lohnempfänger sind oder nach Maßgabe von Absatz 2 dieses Artikels selbständig erwerbstätig sind, wie etwa Pächter, Teilpächter oder Kleinlandwirte.

2. Dieses Übereinkommen gilt nur für diejenigen Pächter, Teilpächter oder Kleinlandwirte, die ihr Einkommen hauptsächlich aus der Landwirtschaft beziehen, den Boden selbst bewirtschaften, und zwar nur mit Hilfe ihrer Familienangehörigen oder mit gelegentlicher Hilfe familienfremder Arbeitskräfte, und die nicht

- a) ständig Arbeitskräfte beschäftigen; oder
- b) eine erhebliche Anzahl von Saisonarbeitern beschäftigen; oder
- c) ihr Land von Teilpächtern oder Pächtern bewirtschaften lassen.

Artikel 3

1. Alle Gruppen ländlicher Arbeitskräfte, ob Lohnempfänger oder selbständig Erwerbstätige, haben das Recht, ohne vorherige Genehmigung Verbände nach eigener Wahl zu bilden und solchen Verbänden beizutreten, wobei lediglich die Bedingung gilt, daß sie deren Satzungen einhalten.

2. Die Grundsätze der Vereinigungsfreiheit sind in vollem Maße zu achten; die Verbände ländlicher Arbeitskräfte müssen unabhängig sein, auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhen und dürfen keinerlei Eingriffen, Zwang oder Druck ausgesetzt werden.

3. Der Erwerb der Rechtspersönlichkeit durch Verbände ländlicher Arbeitskräfte darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, die geeignet sind, die Anwendung der vorstehenden Absätze dieses Artikels zu beeinträchtigen.

4. Bei der Ausübung der ihnen in diesem Artikel zuerkannten Rechte haben sich die ländlichen Arbeitskräfte und ihre Verbände gleich anderen Personen oder organisierten Gemeinschaften an die Gesetze zu halten.

5. Die in diesem Artikel vorgesehenen Rechte dürfen weder durch die innerstaatliche Gesetzgebung noch durch die Art ihrer Anwendung geschmälert werden.

Artikel 4

Eines der Ziele der innerstaatlichen Politik zur Entwicklung ländlicher Gebiete hat darin zu bestehen, die Gründung und Entwicklung starker

and independent organisations of rural workers as an effective means of ensuring the participation of rural workers, without discrimination as defined in the Discrimination (Employment and Occupation) Convention, 1958, in economic and social development and in the benefits resulting therefrom.

Article 5

1. In order to enable organisations of rural workers to play their role in economic and social development, each Member which ratifies this Convention shall adopt and carry out a policy of active encouragement to these organisations, particularly with a view to eliminating obstacles to their establishment, their growth and the pursuit of their lawful activities, as well as such legislative and administrative discrimination against rural workers' organisations and their members as may exist.

2. Each Member which ratifies this Convention shall ensure that national laws or regulations do not, given the special circumstances of the rural sector, inhibit the establishment and growth of rural workers' organisations.

Article 6

Steps shall be taken to promote the widest possible understanding of the need to further the development of rural workers' organisations and of the contribution they can make to improving employment opportunities and general conditions of work and life in rural areas as well as to increasing the national income and achieving a better distribution thereof.

Article 7

The formal ratifications of this Convention shall be communicated to the Director-General of the International Labour Office for registration.

Article 8

1. This Convention shall be binding only upon those Members of the International Labour Organisation whose ratifications have been registered with the Director-General.

2. It shall come into force twelve months after the date on which the

volontaire, d'organisations de travailleurs ruraux, fortes et indépendantes, comme moyen efficace d'assurer que ces travailleurs, sans discrimination — au sens de la convention concernant la discrimination (emploi et profession), 1958 —, participent au développement économique et social et bénéficient des avantages qui en découlent.

Article 5

1. Pour permettre aux organisations de travailleurs ruraux de jouer leur rôle dans le développement économique et social, tout Membre qui ratifie la présente convention devra adopter et appliquer une politique visant à encourager ces organisations, notamment en vue d'éliminer les obstacles qui s'opposent à leur constitution, à leur développement et à l'exercice de leurs activités licites, ainsi que les discriminations d'ordre législatif et administratif dont les organisations de travailleurs ruraux et leurs membres pourraient faire l'objet.

2. Tout Membre qui ratifie la présente convention devra s'assurer que la législation nationale ne fait pas obstacle, compte tenu des conditions propres au secteur rural, à la constitution et au développement d'organisations de travailleurs ruraux.

Article 6

Des mesures devront être prises afin de promouvoir la plus large compréhension possible de la nécessité de développer les organisations de travailleurs ruraux et la contribution qu'elles peuvent apporter à une amélioration des possibilités d'emploi et des conditions générales de travail et de vie dans les régions rurales ainsi qu'à l'accroissement et à une meilleure répartition du revenu national.

Article 7

Les ratifications formelles de la présente convention seront communiquées au Directeur général du Bureau international du Travail et par lui enregistrées.

Article 8

1. La présente convention ne liera que les Membres de l'Organisation internationale du Travail dont la ratification aura été enregistrée par le Directeur général.

2. Elle entrera en vigueur douze mois après que les ratifications de

und unabhängiger Verbände ländlicher Arbeitskräfte auf freiwilliger Grundlage zu erleichtern, um die Beteiligung der ländlichen Arbeitskräfte an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und an den sich daraus ergebenden Vorteilen auf wirksame Weise und ohne Diskriminierung — im Sinne des Übereinkommens über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958 — sicherzustellen.

Artikel 5

1. Damit die Verbände ländlicher Arbeitskräfte ihre Rolle im Rahmen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung spielen können, hat jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, eine Politik der aktiven Förderung dieser Verbände festzulegen und zu verfolgen, um insbesondere die Hindernisse, die der Gründung und Entwicklung solcher Verbände und der Ausübung ihrer rechtmäßigen Tätigkeit im Wege stehen, sowie jegliche Diskriminierung zu beseitigen, der die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Mitglieder seitens der Gesetzgebung oder Verwaltung möglicherweise ausgesetzt sind.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat sicherzustellen, daß die innerstaatliche Gesetzgebung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im ländlichen Bereich die Gründung und Entwicklung von Verbänden ländlicher Arbeitskräfte nicht behindert.

Artikel 6

Es sind Maßnahmen zu treffen, um soweit wie möglich Verständnis dafür zu wecken, wie notwendig die Förderung der Entwicklung von Verbänden ländlicher Arbeitskräfte ist und welchen Beitrag sie zur Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten und der allgemeinen Arbeits- und Lebensbedingungen in ländlichen Gebieten sowie zur Steigerung und besseren Verteilung des Volkseinkommens leisten können.

Artikel 7

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 8

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragen ist.

2. Es tritt in Kraft zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier

ratifications of two Members have been registered with the Director-General.

3. Thereafter, this Convention shall come into force for any Member twelve months after the date on which its ratification has been registered.

Article 9

1. A Member which has ratified this Convention may denounce it after the expiration of ten years from the date on which the Convention first comes into force, by an act communicated to the Director-General of the International Labour Office for registration. Such denunciation shall not take effect until one year after the date on which it is registered.

2. Each Member which has ratified this Convention and which does not, within the year following the expiration of the period of ten years mentioned in the preceding paragraph, exercise the right of denunciation provided for in this Article, will be bound for another period of ten years and, thereafter, may denounce this Convention at the expiration of each period of ten years under the terms provided for in this Article.

Article 10

1. The Director-General of the International Labour Office shall notify all Members of the International Labour Organisation of the registration of all ratifications and denunciations communicated to him by the Members of the Organisation.

2. When notifying the Members of the Organisation of the registration of the second ratification communicated to him, the Director-General shall draw the attention of the Members of the Organisation to the date upon which the Convention will come into force.

Article 11

The Director-General of the International Labour Office shall communicate to the Secretary-General of the United Nations for registration in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations full particulars of all ratifications and acts of denunciation registered by him in accordance with the provisions of the preceding Articles.

Article 12

At such times as it may consider necessary the Governing Body of the International Labour Office shall present to the General Conference a report on the working of this Conven-

deux Membres auront été enregistrées par le Directeur général.

3. Par la suite, cette convention entrera en vigueur pour chaque membre douze mois après la date où sa ratification aura été enregistrée.

Article 9

1. Tout Membre ayant ratifié la présente convention peut la dénoncer à l'expiration d'une période de dix années après la date de la mise en vigueur initiale de la convention, par un acte communiqué au Directeur général du Bureau international du Travail et par lui enregistré. La dénonciation ne prendra effet qu'une année après avoir été enregistrée.

2. Tout Membre ayant ratifié la présente convention qui, dans le délai d'une année après l'expiration de la période de dix années mentionnée au paragraphe précédent, ne fera pas usage de la faculté de dénonciation prévue par le présent article sera lié pour une nouvelle période de dix années et, par la suite, pourra dénoncer la présente convention à l'expiration de chaque période de dix années dans les conditions prévues au présent article.

Article 10

1. Le Directeur général du Bureau international du Travail notifiera à tous les Membres de l'Organisation internationale du Travail l'enregistrement de toutes les ratifications et dénonciations qui lui seront communiquées par les Membres de l'Organisation.

2. En notifiant aux Membres de l'Organisation l'enregistrement de la deuxième ratification qui lui aura été communiquée, le Directeur général appellera l'attention des Membres de l'Organisation sur la date à laquelle la présente convention entrera en vigueur.

Article 11

Le Directeur général du Bureau international du Travail communiquera au Secrétaire général des Nations Unies, aux fins d'enregistrement, conformément à l'article 102 de la Charte des Nations Unies, des renseignements complets au sujet de toutes ratifications et de tous actes de dénonciation qu'il aura enregistrés conformément aux articles précédents.

Article 12

Chaque fois qu'il le jugera nécessaire, le Conseil d'administration du Bureau international du Travail présentera à la Conférence générale un rapport sur l'application de la pré-

Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind.

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 9

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem es zum erstenmal in Kraft getreten ist, durch Anzeige an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Ihre Wirkung tritt erst ein Jahr nach der Eintragung ein.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und innerhalb eines Jahres nach Ablauf des im vorigen Absatz genannten Zeitraumes von zehn Jahren von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 10

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 11

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 12

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat, sooft er es für nötig erachtet, der Allgemeinen Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkom-

tion and shall examine the desirability of placing on the agenda of the Conference the question of its revision in whole or in part.

Article 13

1. Should the Conference adopt a new Convention revising this Convention in whole or in part, then, unless the new Convention otherwise provides—

- (a) the ratification by a Member of the new revising Convention shall *ipso jure* involve the immediate denunciation of this Convention, notwithstanding the provisions of Article 9 above, if and when the new revising Convention shall have come into force;
- (b) as from the date when the new revising Convention comes into force this Convention shall cease to be open to ratification by the Members.

2. This Convention shall in any case remain in force in its actual form and content for those Members which have ratified it but have not ratified the revising Convention.

Article 14

The English and French versions of the text of this Convention are equally authoritative.

sente convention et examinera s'il y a lieu d'inscrire à l'ordre du jour de la Conférence la question de sa révision totale ou partielle.

Article 13

1. Au cas où la Conférence adopterait une nouvelle convention portant révision totale ou partielle de la présente convention, et à moins que la nouvelle convention ne dispose autrement:

- a) la ratification par un Membre de la nouvelle convention portant révision entraînerait de plein droit, nonobstant l'article 9 ci-dessus, dénonciation immédiate de la présente convention, sous réserve que la nouvelle convention portant révision soit entrée en vigueur;
- b) à partir de la date de l'entrée en vigueur de la nouvelle convention portant révision, la présente convention cesserait d'être ouverte à la ratification des Membres.

2. La présente convention demeurerait en tout cas en vigueur dans sa forme et teneur pour les Membres qui l'auraient ratifiée et qui ne ratifieraient pas la convention portant révision.

Article 14

Les versions française et anglaise du texte de la présente convention font également foi.

mens zu erstatten und zu prüfen, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 13

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise abändert, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Ratifikation des neugefaßten Übereinkommens durch ein Mitglied schließt ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorliegenden Übereinkommens in sich ohne Rücksicht auf Artikel 9, vorausgesetzt, daß das neugefaßte Übereinkommen in Kraft getreten ist.
- b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefaßten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. Indessen bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt jedenfalls in Kraft für die Mitglieder, die dieses, aber nicht das neugefaßte Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 14

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise maßgebend.

Denkschrift zum Übereinkommen Nr. 141

I.

Das auf der 60. Internationalen Arbeitskonferenz 1975 angenommene Übereinkommen ist einer Reihe von Urkunden der Internationalen Arbeitsorganisation zuzuordnen, die sich mit dem Vereinigungsrecht aller Arbeitnehmer oder speziell der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte befassen. Als Grundvoraussetzung für eine wirksame und dauerhafte Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte wird deren Beteiligung an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihres Landes durch freie und unabhängige Verbände angesehen. Damit tritt das Übereinkommen neben bestehende internationale Arbeitsübereinkommen — insbesondere neben das Übereinkommen Nr. 11 über das Vereinigungsrecht (Landwirtschaft), 1921, das Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, 1948, und das Übereinkommen Nr. 98 über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949 —, in denen das Recht aller Arbeitnehmer, freie und unabhängige Verbände zu gründen, niedergelegt ist, und konkretisiert dieses Recht hinsichtlich seiner Reichweite.

II.

Das Übereinkommen bezieht in Artikel 1 alle Arten von Verbänden ländlicher Arbeitskräfte ein, auch die, die sich in ihrem Wirken nicht ausschließlich auf ländliche Arbeitskräfte beziehen, diese aber zumindest vertreten.

Unter „ländlichen Arbeitskräften“ sind nach Artikel 2 alle in ländlichen Gebieten sowohl in der Landwirtschaft und im Handwerk als auch in verwandten Berufen tätigen Personen zu verstehen, unabhängig davon, ob sie selbständig oder nicht selbständig beschäftigt sind.

Diese sehr umfassende Definition erfährt im 2. Absatz des Artikels 2 insoweit eine Einschränkung, als nur die Selbständigen angesprochen sind, die ihr Einkommen hauptsächlich aus der Landwirtschaft beziehen, den Boden selbst bewirtschaften und außer der Mitarbeit von Familienangehörigen oder der gelegentlichen Hilfe familienfremder Arbeitskräfte keine ständigen Arbeitskräfte beschäftigen.

Artikel 3 gilt als Kernbestimmung des Übereinkommens. Danach haben alle Gruppen ländlicher Arbeitskräfte das Recht, ohne vorherige Genehmigung Verbände nach eigener Wahl zu gründen und solchen beizutreten. Diese müssen unabhängig sein und auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhen. Außerdem dürfen sie keinerlei Eingriffen und Zwängen ausgesetzt werden.

Als eines der Ziele innerstaatlicher Politik zur Entwicklung ländlicher Gebiete stellt Artikel 4 die Gründung starker und unabhängiger Verbände ländlicher Arbeitskräfte heraus.

Artikel 5 knüpft hieran an und fordert die Mitgliedstaaten auf, Verbände ländlicher Arbeitskräfte aktiv zu fördern und alle Diskriminierungen aufzuheben, denen solche Verbände sowie deren Mitglieder seitens der Gesetzgebung und Verwaltung ausgesetzt sind.

Artikel 6 sieht schließlich Maßnahmen vor — ohne daß sie näher bezeichnet sind —, die die Bedeutung der Verbände ländlicher Arbeitskräfte für die Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten und der allgemeinen Arbeits- und Lebensbedingungen im ländlichen Raum bewußtmachen.

Die übrigen Artikel sind die in allen IAO-Übereinkommen üblichen Schlußbestimmungen und betreffen die Ratifikation, das Inkrafttreten, die Kündigung und die Abänderung des Übereinkommens.

III.

In Artikel 2 des Übereinkommens hat man von einer Beschränkung des Geltungsbereichs auf Lohnempfänger abgesehen, weil in vielen Entwicklungsländern die ländlichen Arbeitskräfte auch Pächter, Teilpächter oder Kleinlandwirte umfassen, deren wirtschaftliche und soziale Stellung der von abhängig Beschäftigten vergleichbar ist. Bei der Einbeziehung selbständig Erwerbstätiger in den geschützten Personenkreis ist jedoch im Verlauf der Beratungen über die Urkunde klargestellt worden, daß diese nicht starr auf ein Konzept gemischter Zusammenschlüsse von Arbeitnehmern und Selbständigen ausgerichtet ist, sondern daß die verschiedenen Gruppen der in der Landwirtschaft Tätigen unterschiedliche Interessen und Rechte haben können.

Um einerseits zu verhindern, daß die Mitgliedschaft sowohl von abhängig Beschäftigten wie auch von selbständig Tätigen in einem Verband seine Wirksamkeit beeinträchtigt oder ihn neutralisiert, und um der Urkunde andererseits in der Praxis die beabsichtigte breite Anwendung zu sichern, ist daher eine an den jeweiligen ökonomischen und rechtlichen Gegebenheiten der Mitgliedstaaten orientierte Auslegung erforderlich.

Danach dürfte es den Zielsetzungen des Übereinkommens auch entsprechen, daß nach deutschem Tarifvertragsrecht neben Arbeitgebervereinigungen nur reine Arbeitnehmerzusammenschlüsse (Gewerkschaften) die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ihrer Mitglieder im Rahmen von Tarifverträgen regeln können.

Nach Artikel 3 Absatz 2 dürfen Verbände ländlicher Arbeitskräfte u. a. keinerlei Eingriffen ausgesetzt werden. Diese Bestimmung dürfte nicht im Widerspruch zu Vorschriften des Vereinsgesetzes (VereinsG) stehen, nach denen unter gewissen Umständen ein Verein durch Verwaltungsakt verboten werden kann (vgl. §§ 3 und 8 VereinsG und die Pri-

vilegierung der „echten“ Koalitionen hinsichtlich des Verbotsverfahrens nach § 16 VereinsG). Artikel 3 Absatz 4 besagt nämlich, daß die Verbände und ihre Mitglieder sich gleich anderen Personen oder organisierten Gemeinschaften an die Gesetze zu halten haben. Diese Formulierung deckt die von Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz aufgestellten und vom Vereinsgesetz wiederholten Verbotgründe ab, die die Grenzen des Grundrechts der Vereinigungsfreiheit abstecken (Verstoß gegen die Strafgesetze, gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung).

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die in der Bundesrepublik Deutschland vorherrschenden Lebens- und Arbeitsbedingungen ländlicher Arbeitskräfte mit den Zielsetzungen des Übereinkommens übereinstimmen. Insbesondere durch Gewerkschaften bzw. Arbeitgeberorganisationen ist eine wirkungsvolle Wahrnehmung kollektiver Interessen sichergestellt. Soweit diese Verbände selbst als Adressaten einer Politik zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ländlicher Regionen aufgerufen sind, ist ihre Mitwirkung an dieser Politik gegeben.

Anlage 1 zur Denkschrift

Empfehlung 149 betreffend die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 4. Juni 1975 zu ihrer sechzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hält es in Anbetracht der Bedeutung der ländlichen Arbeitskräfte in der Welt für dingend, daß diese an den Maßnahmen zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beteiligt werden, wenn ihre Arbeits- und Lebensbedingungen auf die Dauer wirksam verbessert werden sollen;

stellt fest, daß in zahlreichen Ländern der Welt, vor allem in den Entwicklungsländern, der Boden ganz unzureichend genutzt wird und die Arbeitskräfte weitgehend unterbeschäftigt sind, und daß die ländlichen Arbeitskräfte deshalb zur Entwicklung von freien und lebensfähigen Verbänden ermutigt werden müssen, die in der Lage sind, die Interessen ihrer Mitglieder zu schützen und zu fördern, und die die Gewähr dafür bieten, daß sie einen wirksamen Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung leisten;

ist der Auffassung, daß solche Verbände zur Linderung der anhaltenden Lebensmittelknappheit in verschiedenen Teilen der Welt beitragen können und sollen;

erkennt an, daß die Bodenreform in vielen Entwicklungsländern eine wesentliche Voraussetzung für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der ländlichen Arbeitskräfte ist und daß die Verbände dieser Arbeitskräfte infolgedessen zusammenarbeiten und aktiv an der Durchführung dieser Reformen mitwirken sollten;

verweist auf die Bestimmungen der bestehenden internationalen Arbeitsübereinkommen und Empfehlungen — insbesondere auf das Übereinkommen über das Vereinigungsrecht (Landwirtschaft), 1921, das Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, und das Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949 —, in denen das Recht aller Arbeitnehmer einschließlich der ländlichen Arbeitnehmer bekräftigt wird, freie und unabhängige Verbände zu gründen, sowie auf die Bestimmungen der zahlreichen internationalen Arbeitsübereinkommen und Empfehlungen, die für die ländlichen Arbeitnehmer gelten und in denen unter anderem gefordert wird, daß die Arbeitnehmerverbände an ihrer Durchführung beteiligt werden;

stellt fest, daß die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, insbesondere die Internationale Arbeitsorganisation und die Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft, an der Bodenreform und an der ländlichen Entwicklung interessiert sind;

stellt fest, daß die nachstehenden Normen in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft erarbeitet worden sind und daß zur Vermeidung von Überschneidungen die Zusammenarbeit mit dieser Organisation und den Vereinten Nationen fortgesetzt wird, um die Anwendung dieser Normen zu fördern und sicherzustellen;

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form einer Empfehlung erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 23. Juni 1975, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend die Verbände ländlicher Arbeitskräfte, 1975, bezeichnet wird.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. (1) Diese Empfehlung gilt für alle Arten von Verbänden ländlicher Arbeitskräfte, einschließlich von Verbänden, die nicht auf ländliche Arbeitskräfte beschränkt sind, sie aber vertreten.

(2) Die Empfehlung betreffend die Genossenschaften (Entwicklungsländer), 1966, gilt weiterhin für die Verbände ländlicher Arbeitskräfte, die in ihren Anwendungsbereich fallen.

2. (1) Im Sinne dieser Empfehlung bezeichnet der Ausdruck „ländliche Arbeitskräfte“ alle in der Landwirtschaft, im Handwerk oder in verwandten Berufen in ländlichen Gebieten tätigen Personen, gleichviel ob sie Lohnempfänger sind oder nach Maßgabe von Unterabsatz (2) dieses Absatzes selbständig erwerbstätig sind, wie etwa Pächter, Teilpächter oder Kleinlandwirte.

(2) Diese Empfehlung gilt nur für diejenigen Pächter, Teilpächter oder Kleinlandwirte, die ihr Einkommen hauptsächlich aus der Landwirtschaft beziehen, den Boden selbst bewirtschaften, und zwar nur mit Hilfe ihrer Familienangehörigen oder mit gelegentlicher Hilfe familienfremder Arbeitskräfte, und die nicht

- a) ständig Arbeitskräfte beschäftigen; oder
- b) eine erhebliche Anzahl von Saisonarbeitern beschäftigen; oder
- c) ihr Land von Teilpächtern oder Pächtern bewirtschaften lassen.

3. Alle Gruppen ländlicher Arbeitskräfte, ob Lohnempfänger oder selbständig Erwerbstätige, sollten das Recht haben, ohne vorherige Genehmigung Verbände nach eigener Wahl zu bilden und solchen Verbänden beizutreten, wobei lediglich die Bedingung gilt, daß sie deren Satzungen einhalten.

II. Die Rolle der Verbände ländlicher Arbeitskräfte

4. Es sollte eines der Ziele der innerstaatlichen Politik zur Entwicklung ländlicher Gebiete sein, die Gründung und Entwicklung starker und unabhängiger Verbände ländlicher Arbeitskräfte auf freiwilliger Grundlage zu erleichtern, um die Beteiligung der ländlichen Arbeitskräfte an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und an den sich daraus ergebenden Vorteilen auf wirk-

same Weise und ohne Diskriminierung — im Sinne des Übereinkommens über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958 — sicherzustellen.

5. Die Verbände ländlicher Arbeitskräfte sollten je nach Sachlage imstande sein,

- a) die Interessen der ländlichen Arbeitskräfte zu vertreten, zu fördern und zu wahren, beispielsweise durch Verhandlungen und Beratungen auf allen Ebenen im Namen der Gesamtheit dieser Arbeitskräfte;
- b) die ländlichen Arbeitskräfte bei der Ausarbeitung, Durchführung und Bewertung von Programmen zur Entwicklung ländlicher Gebiete und in allen Phasen und auf allen Stufen der innerstaatlichen Planung zu vertreten;
- c) die verschiedenen Gruppen ländlicher Arbeitskräfte entsprechend den Interessen jeder Gruppe von Anfang an aktiv an der Durchführung von Programmen folgender Art zu beteiligen:
 - i) Programme zur Entwicklung der Landwirtschaft einschließlich der Verbesserung der Verfahren der Produktion, der Lagerhaltung, der Verarbeitung, des Transports und der Vermarktung;
 - ii) Agrarreform-, Besiedlungs- und Landerschließungsprogramme;
 - iii) Programme für öffentliche Arbeiten, ländliche Gewerbe und handwerkliche Betriebe;
 - iv) Programme zur Entwicklung ländlicher Gebiete, einschließlich solcher, die in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation und anderen Sonderorganisation durchgeführt werden;
 - v) die in Absatz 15 dieser Empfehlung genannten Aufklärungs- und Bildungsprogramme und sonstigen Tätigkeiten;
- d) den Zugang der ländlichen Arbeitskräfte zu Einrichtungen wie Kredit-, Versorgungs-, Vermarktungs-, Transporteinrichtungen und technischen Diensten zu fördern und sicherzustellen;
- e) bei der Verbesserung der allgemeinen und beruflichen Bildung auf dem Lande und bei der Ausbildung für die Entwicklung von Gemeinwesen, für genossenschaftliche und andere Tätigkeiten von Verbänden ländlicher Arbeitskräfte und bei der Ausbildung von Führungskräften für deren Verwaltung aktiv mitzuwirken;
- f) zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der ländlichen Arbeitskräfte einschließlich des Arbeitsschutzes beizutragen;
- g) die Entwicklung der Sozialen Sicherheit und grundlegender sozialer Dienste auf Gebieten wie Wohnungswesen, Gesundheitsschutz und Erholung zu fördern.

III. Mittel zur Förderung der Entwicklung von Verbänden ländlicher Arbeitskräfte

6. Damit die Verbände ländlicher Arbeitskräfte ihre Rolle im Rahmen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung spielen können, sollten die Mitgliedstaaten eine Politik der aktiven Förderung dieser Verbände festlegen und verfolgen, um insbesondere

- a) die Hindernisse, die der Gründung und Entwicklung solcher Verbände und der Ausübung ihrer rechtmäßigen Tätigkeit im Wege stehen, sowie jegliche Diskriminierung zu beseitigen, der die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Mitglieder seitens der Gesetzgebung oder Verwaltung möglicherweise ausgesetzt sind;

- b) den Verbänden ländlicher Arbeitskräfte und ihren Mitgliedern die gleichen Möglichkeiten zu beruflichen Bildung zu bieten, die anderen Arbeitnehmerverbänden und ihren Mitgliedern offenstehen;

- c) den Verbänden ländlicher Arbeitskräfte zu ermöglichen eine Politik zu verfolgen, die darauf abzielt, soziale und wirtschaftliche Schutzmaßnahmen und Vorteile, die Arbeitnehmern in der Industrie oder gegebenenfalls Arbeitnehmern außerhalb der Industrie zugute kommen, auch für ihre Mitglieder sicherzustellen.

7. (1) Die Grundsätze der Vereinigungsfreiheit sollten in vollem Maße geachtet werden; die Verbände ländlicher Arbeitskräfte sollten unabhängig sein, auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhen und keinerlei Einmischung, Zwang oder Druck ausgesetzt sein.

(2) Der Erwerb der Rechtspersönlichkeit durch Verbände ländlicher Arbeitskräfte sollte nicht an Bedingungen geknüpft werden, die geeignet sind, die Anwendung von Absatz 3 und von Unterabsatz (1) dieses Absatzes zu beeinträchtigen.

(3) Bei der Ausübung der ihnen in Absatz 3 und in diesem Absatz zuerkannten Rechte sollten die ländlichen Arbeitskräfte und ihre Verbände sich gleich anderen Personen oder organisierten Gemeinschaften an die Gesetze halten.

(4) Die in Absatz 3 und in diesem Absatz vorgesehenen Rechte sollten weder durch die innerstaatliche Gesetzgebung noch durch die Art ihrer Anwendung geschmälert werden.

A. Maßnahmen der Gesetzgebung und der Verwaltung

8. (1) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, daß die innerstaatliche Gesetzgebung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im ländlichen Bereich die Gründung und Entwicklung von Verbänden ländlicher Arbeitskräfte nicht behindert.

(2) Insbesondere sollte

- a) den Grundsätzen des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen, wie sie vor allem im Übereinkommen über das Vereinigungsrecht (Landwirtschaft), 1921, im Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, und im Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949, festgelegt sind, durch Anwendung der einschlägigen allgemeinen Gesetzgebung auf den ländlichen Bereich oder gegebenenfalls durch den Erlass einer besonderen Gesetzgebung volle Geltung verschafft werden, wobei den Bedürfnissen aller Gruppen ländlicher Arbeitskräfte in vollem Maße Rechnung getragen werden sollte;
- b) dafür gesorgt werden, daß die einschlägigen Rechtsvorschriften den besonderen Erfordernissen der ländlichen Gebiete in vollem Maße angepaßt sind, so daß insbesondere
 - i) verhindert wird, daß Mindestanforderungen betreffend Mitgliederzahl, Schulbildung und Finanzmittel die Entwicklung von Verbänden in ländlichen Gebieten mit geringer Bevölkerungsdichte, niedrigem Bildungsstand und geringem Einkommen behindern;
 - ii) die Probleme, die sich in den Beziehungen der Verbände ländlicher Arbeitskräfte zu ihren Mitgliedern ergeben könnten, in einer die Rechte aller Beteiligten wahrenden Weise und im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, und des

Übereinkommens über Arbeitnehmervertreter, 1971, gelöst werden;

- iii) den betroffenen ländlichen Arbeitskräften ein wirksamer Schutz gegen Entlassung oder Besitzentziehung auf Grund ihrer Stellung oder Tätigkeit als Führungskräfte oder Mitglieder eines Verbandes ländlicher Arbeitnehmer gewährt wird.

9. Die wirksame Durchführung der für die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Mitglieder geltenden Gesetzgebung sollte durch angemessene Einrichtungen und Verfahren, etwa in Form einer Arbeitsaufsicht, besonderer Dienste oder anderer Stellen sichergestellt werden.

10. (1) Falls die ländlichen Arbeitskräfte unter den bestehenden Verhältnissen Schwierigkeiten haben, die Initiative zur Gründung und Führung eigener Verbände zu ergreifen, sollten die bestehenden Verbände ermutigt werden, den ländlichen Arbeitskräften auf Wunsch in geeigneter und ihren Interessen entsprechender Weise Rat und Hilfe zu gewähren.

(2) Diese Hilfe könnte nötigenfalls auf Wunsch durch Beratungsdienste ergänzt werden, deren Mitarbeiter befähigt sind, Beratung in Rechts- und Sachfragen zu erteilen und Bildungslehrgänge durchzuführen.

11. Es sollten geeignete Maßnahmen getroffen werden, um in allen die Arbeits- und Lebensbedingungen auf dem Lande betreffenden Fragen eine wirksame Anhörung und Mitsprache der Verbände ländlicher Arbeitskräfte zu gewährleisten.

12. (1) Bei der Ausarbeitung und gegebenenfalls bei der Durchführung wirtschaftlicher und sozialer Pläne und Programme und bei allen anderen allgemeinen Maßnahmen zur wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Entwicklung ländlicher Gebiete sollten die Verbände ländlicher Arbeitskräfte an den Planungsverfahren und den entsprechenden Einrichtungen, wie z. B. amtlichen Stellen und Ausschüssen, Entwicklungsämtern und Wirtschafts- und Sozialräten, beteiligt werden.

(2) Insbesondere sollten geeignete Maßnahmen getroffen werden, die eine effektive Mitwirkung dieser Verbände bei der Ausarbeitung, Durchführung und Bewertung von Agrarreformprogrammen ermöglichen.

13. Die Mitgliedstaaten sollten die Schaffung von Verfahren und Einrichtungen fördern, die die Kontakte zwischen den Verbänden ländlicher Arbeitskräfte, den Arbeitgebern und ihren Verbänden und den zuständigen Behörden begünstigen.

B. Aufklärung der Öffentlichkeit

14. Es sollten Maßnahmen getroffen werden, vor allem durch die zuständige Stelle, um

- a) bei den unmittelbar Beteiligten, wie den zentralen, örtlichen und sonstigen Behörden, den landwirtschaftlichen Arbeitgebern und Grundeigentümern das Verständnis dafür zu fördern, welchen Beitrag Verbände ländlicher Arbeitskräfte zur Steigerung und besseren Verteilung des Volkseinkommens, zur Erweiterung der Möglichkeiten für eine produktive und entgeltliche Beschäftigung auf dem Lande, zur Hebung des allgemeinen Bildungs- und Ausbildungsstandes der verschiedenen Gruppen ländlicher Arbeitskräfte sowie zur Verbesserung der allgemeinen Arbeits- und Lebensbedingungen in ländlichen Gebieten leisten können;
- b) in der Öffentlichkeit, insbesondere bei den in nicht-ländlichen Bereichen der Wirtschaft Tätigen, das Ver-

ständnis dafür zu fördern, welche Bedeutung einer ausgewogenen Entwicklung von Land und Stadt zukommt, und daß die Förderung von Verbänden ländlicher Arbeitskräfte als Beitrag zur Erhaltung dieses Gleichgewichts erwünscht ist.

15. Hierzu könnten folgende Maßnahmen gehören:

- a) breit angelegte Aufklärungs- und Bildungskampagnen, vor allem im Hinblick auf eine umfassende und praktische Aufklärung der ländlichen Arbeitskräfte über ihre Rechte, damit sie diese nötigenfalls ausüben können;
- b) Rundfunk-, Fernseh- und Lichtspielprogramme sowie regelmäßige Artikel in der lokalen und überregionalen Presse zur Darstellung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in ländlichen Gebieten und zur Erläuterung der Ziele der Verbände ländlicher Arbeitnehmer und der Ergebnisse ihrer Tätigkeit;
- c) Seminare und Tagungen auf lokaler Ebene unter Beteiligung von Vertretern der verschiedenen Gruppen ländlicher Arbeitskräfte, der Arbeitgeber und Grundeigentümer, anderer Bevölkerungsgruppen und der örtlichen Behörden;
- d) Besuche von Journalisten, von Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel, von Schülern und Studenten in Begleitung ihrer Lehrkräfte und von Vertretern anderer Bevölkerungsgruppen in ländlichen Gebieten;
- e) die Ausarbeitung geeigneter Lehrpläne für die verschiedenen Schultypen und -stufen, in denen die Probleme der landwirtschaftlichen Produktion und das Leben der ländlichen Arbeitskräfte in geeigneter Weise berücksichtigt sind.

C. Bildung und Ausbildung

16. Um zu gewährleisten, daß sich die Verbände ländlicher Arbeitskräfte gedeihlich entwickeln und ihre Aufgaben im Rahmen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung rasch und in vollem Umfang übernehmen, sollten u. a. von der zuständigen Stelle Maßnahmen getroffen werden, um

- a) den Führungskräften und den Mitgliedern dieser Verbände Kenntnisse auf folgenden Gebieten zu vermitteln:
- i) innerstaatliche Gesetzgebung und internationale Normen über die Tätigkeit dieser Verbände unmittelbar betreffende Fragen, vor allem das Vereinsrecht;
- ii) die Grundregeln für die Gründung und die Arbeitsweise von Verbänden ländlicher Arbeitskräfte;
- iii) Fragen der ländlichen Entwicklung als Teil der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Landes, einschließlich Fragen der landwirtschaftlichen und handwerklichen Produktion, der Lagerhaltung, der Verarbeitung, des Transports, der Vermarktung und des Handels;
- iv) Grundsätze und Verfahren der innerstaatlichen Planung auf verschiedenen Ebenen;
- v) Ausbildungshandbücher und -programme, die von den Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation oder anderen Sonderorganisationen veröffentlicht oder erarbeitet werden und für die Bildung und Ausbildung ländlicher Arbeitskräfte bestimmt sind;
- b) die Bildung der ländlichen Arbeitskräfte auf allgemeinen, fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Gebieten zu verbessern und zu fördern, damit sie besser

in der Lage sind, ihre Verbände zu entwickeln, sich ihrer Rechte bewußt zu werden und sich aktiv an der ländlichen Entwicklung zu beteiligen; hierbei sollte der Ausbildung von des Lesens und Schreibens unkundigen oder teilweise unkundigen Arbeitskräften mit Hilfe von Alphabetisierungsprogrammen zusammen mit der praktischen Erweiterung ihrer Tätigkeiten besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden;

- c) Programme zu fördern, die der Rolle Rechnung tragen, welche die Frauen in der ländlichen Gemeinschaft spielen können und sollen; solche Programme sollten in allgemeine, Frauen und Männern unter den gleichen Bedingungen zugängliche Bildungsprogramme eingegliedert sein;
- d) eine speziell für Ausbilder ländlicher Arbeitskräfte bestimmte Ausbildung zu bieten, die es ihnen beispielsweise ermöglicht, zur Entwicklung genossenschaftlicher und anderer geeigneter Dienste beizutragen, mit deren Hilfe die Verbände unmittelbar den Bedürfnissen ihrer Mitglieder entsprechen könnten, wobei gleichzeitig ihre Unabhängigkeit durch die Stärkung ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit gefördert würde;
- e) Programme zur Förderung der Landjugend im weitesten Sinne zu unterstützen.

17. (1) Zur wirksamen Vermittlung der in Absatz 16 erwähnten Bildung und Ausbildung sollten Arbeiter- oder Erwachsenenbildungsprogramme ausgearbeitet und

durchgeführt werden, die den innerstaatlichen und örtlichen Gegebenheiten sowie den sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bedürfnissen der verschiedenen Gruppen ländlicher Arbeitskräfte, einschließlich der besonderen Bedürfnisse von Frauen und Jugendlichen entsprechen.

(2) In Anbetracht ihrer besonderen Kenntnisse und Erfahrungen auf diesen Gebieten könnten die Gewerkschaftsbewegungen und schon bestehenden Verbände, die ländliche Arbeitskräfte vertreten, an der Ausarbeitung und Durchführung solcher Programme unmittelbar beteiligt werden.

D. Finanzielle und materielle Unterstützung

18. (1) Falls Verbände ländlicher Arbeitskräfte, besonders im Anfangsstadium ihrer Entwicklung, der Auffassung sind, daß sie finanzielle und materielle Unterstützung benötigen — etwa zur Durchführung von Bildungs- und Ausbildungsprogrammen — und falls sie eine solche Unterstützung beantragen und erhalten, sollte diese in der Weise gewährt werden, daß ihre Unabhängigkeit und ihre Interessen sowie die ihrer Mitglieder voll gewahrt bleiben. Diese Unterstützung sollte die Initiative und die Bemühungen der ländlichen Arbeitskräfte ergänzen, ihre Verbände selbst zu finanzieren.

(2) Die vorstehenden Grundsätze gelten für jede finanzielle und materielle Unterstützung, auch dann, wenn es die Politik eines Mitgliedstaates ist, diese Unterstützung selbst zu leisten.

Anlage 2 zur Denkschrift

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Empfehlung Nr. 149

I.

Die Empfehlung ergänzt das Übereinkommen über die Rolle der Verbände ländlicher Arbeitskräfte in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eines Landes.

Neben der Präambel sind eine Reihe der Bestimmungen des Übereinkommens mit denen der Empfehlung inhaltsgleich (Begriffsbestimmungen, Ziele, Zielgruppenabgrenzung).

Im einzelnen konkretisiert die Empfehlung den Handlungsrahmen der Verbände ländlicher Arbeitskräfte. Je nach Sachlage sollen sie in der Lage sein, die verschiedenen Gruppen ländlicher Arbeitskräfte aktiv an der Durchführung von Programmen, z. B. zur Agrarreform, Besiedlung und Landerschließung zu beteiligen (vgl. Abschnitt II). Damit dies gewährleistet ist, werden die Mitgliedstaaten in Abschnitt III A der Empfehlung aufgerufen, sicherzustellen, daß die innerstaatliche Gesetzgebung Gründung und Entwicklung solcher Verbände nicht behindert und die für sie geltenden Gesetze wirksam durchgeführt werden. Die Unterstützung durch bereits bestehende Verbände soll die Initiative zur Gründung und Führung eigener Verbände fördern. Umfassende Beteiligungsrechte der Verbände landwirtschaftlicher Arbeitskräfte sollen einen entsprechenden Einfluß auf die Gestaltung von Arbeits- und Lebensbedingungen dieses Personenkreises und die Entwicklung ländlicher Regionen sichern.

Ferner wird gefordert, den Mitgliedern dieser Verbände die gleichen Bildungschancen zu bieten, die auch anderen Arbeitnehmerverbänden und ihren Mitgliedern offenstehen. Denn den Verbänden ländlicher Arbeitskräfte sollte es um so eher gelingen, sich ihrer Rechte bewußt zu werden, soziale und wirtschaftliche Schutzmaßnahmen und Vorteile, die vergleichbaren Berufsgruppen zugute kommen, auch für ihre Mitglieder sicherzustellen, je besser deren Ausbildung auf allgemeinen, fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Gebieten ist (vgl. Abschnitt III C).

Weitere Einzelempfehlungen betreffen die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Rolle der Verbände ländlicher Arbeitskräfte. Den in nicht ländlichen Bereichen der Wirtschaft tätigen Menschen ist u. a. die Bedeutung einer ausgewogenen Entwicklung von Land und Stadt aufzuzeigen und die Einsicht zu vermitteln, daß die Förderung von Verbänden länd-

licher Arbeitskräfte als Beitrag zur Erhaltung des Gleichgewichts zwischen Stadt und Land erwünscht ist (vgl. Abschnitt III B).

II.

Zielsetzungen und Vorschläge der Empfehlung stehen mit der in der Bundesrepublik Deutschland verfolgten Politik zur Förderung von Verbänden ländlicher Arbeitskräfte und mit den Möglichkeiten dieser Verbände, an der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung teilzunehmen, im Einklang.

Dadurch, daß das Deutsche Reich bzw. die Bundesrepublik Deutschland die in Nr. 8 Absatz 2 Buchst. a zitierten Übereinkommen Nr. 11, 87 und 98 der IAO ratifiziert hat, ist z. B. den Grundsätzen dieser Übereinkommen „durch Anwendung der einschlägigen allgemeinen Gesetzgebung auf den ländlichen Bereich ... volle Geltung verschafft“ worden. Auch hier muß jedoch klargestellt werden, daß nur Organisationen von Arbeitnehmern oder von Arbeitgebern im Sinne der Übereinkommen Nr. 87 und 98 den vollen Schutz dieser Übereinkommen genießen können. Der Großteil der Normen dieser Übereinkommen wird zwar von der deutschen Rechtsordnung auch für Vereine im allgemeinen Sinne und für Zusammenschlüsse gemischter Art, wie sie die Verbände ländlicher Arbeitskräfte im Sinne des Übereinkommens darstellen können, erfüllt. Jedoch gilt insbesondere das Verbot der Auflösung von Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen im Verwaltungswege nach Artikel 4 des Übereinkommens Nr. 87 eben nur zugunsten dieser Verbände (vgl. § 16 VereinsG); ebenso wird das Recht zur Führung von Kollektivverhandlungen und zur tarifautonomen Regelung der Arbeitsbeziehungen nach deutschem Recht im Einklang mit Artikel 4 des Übereinkommens Nr. 98 nur Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen gewährt.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Verweisung auf das Übereinkommen Nr. 87 in Nr. 8 Absatz 2 Buchstabe b (ii).

Das in Nr. 8 Absatz 2 Buchst. b (ii) noch zitierte Übereinkommen Nr. 135 über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb, das durch die Bundesrepublik Deutschland ebenfalls ratifiziert worden ist, erscheint auf die hier angesprochenen — innerverbandlichen — Beziehungen von Verbänden zu ihren Mitgliedern nicht anwendbar.